

**Preisblatt Netznutzung Strom
der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH
ab 01.01.2020**

Stand: 20.12.2019



Netzpreise für Kunden mit Leistungsmessung

Jahresleistungspreissystem

Entnahmeebene	Jahresbenutzungsdauer		Entgelt Netto	Einheit
Umspannung HS/MS	< 2.500 h	Leistungspreis	12,78	€/kW
		Arbeitspreis	3,52	ct/kWh
	≥ 2.500 h	Leistungspreis	92,32	€/kW
		Arbeitspreis	0,35	ct/kWh
Mittelspannung	< 2.500 h	Leistungspreis	15,59	€/kW
		Arbeitspreis	5,52	ct/kWh
	≥ 2.500 h	Leistungspreis	134,43	€/kW
		Arbeitspreis	0,74	ct/kWh
Umspannung MS/NS	< 2.500 h	Leistungspreis	19,98	€/kW
		Arbeitspreis	6,13	ct/kWh
	≥ 2.500 h	Leistungspreis	158,71	€/kW
		Arbeitspreis	0,61	ct/kWh
Niederspannung	< 2.500 h	Leistungspreis	31,36	€/kW
		Arbeitspreis	6,01	ct/kWh
	≥ 2.500 h	Leistungspreis	143,10	€/kW
		Arbeitspreis	1,54	ct/kWh
Blindarbeit > 50 % Wirkarbeit HT (cos phi = 0,9)			1,28	ct/kvarh

**Preise für Messstellenbetrieb einschl. Messung
für Kunden mit Leistungsmessung**

Messstellenbetrieb einschl. Messung	Einbau, Betrieb und Wartung der Messein- richtung einschl. Messung	Mittelspannung	527,31	€/a
		Niederspannung (inkl. Umsp. MS/NS)	364,86	€/a
	Preisabschlag bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz	Mittelspannung	36,00	€/a
		Niederspannung (inkl. Umsp. MS/NS)	5,00	€/a
	Preisabschlag bei kundenseitig gestellter TK-Einrichtung	alle Entnahmeebenen	18,00	€/a

Aufschlag bei Mittelspannungskunden mit Niederspannungsmessung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %.

Netzpreise für Kunden ohne Leistungsmessung

Niederspannung		Grundpreis	65,50	€/a
		Arbeitspreis	4,99	ct/kWh

unterbrechbare Verbrauchs- einrichtungen		Grundpreis	0,00	€/a
	Speicherheizung	Arbeitspreis	2,60	ct/kWh
	Wärmepumpe	Arbeitspreis	3,97	ct/kWh

Voraussetzungen für die Gewährung eines Netzentgeltes für vollständig unterbrechbare Einrichtungen ist gemäß §14a EnWG ein separater Zählpunkt, der vom Netzbetreiber zum Zweck der Netzentlastung gesteuert und vollständig abgeschaltet werden kann.

Mehr-/Mindermengenabrechnung:

Seit dem 01. April 2016 sieht die Bundesnetzagentur zentral ermittelte, einheitliche Preise für die Mehr- und Mindermengenabrechnung vor. Diese sind auf der Seite des BDEW unter "Anlagen und Materialien" (https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung) veröffentlicht.

Preise für Messstellenbetrieb einschl. Messung für Kunden ohne Leistungsmessung

Messstellenbetrieb einschl. Messung	je Messstelle	Eintarifzähler	9,50	€/a
		Zweitarifzähler	14,75	€/a

Umsatzsteuer

Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe ist in den Entgelten nicht enthalten und wird den Netzentgelten hinzugerechnet.

§ 19 StromNEV-Umlage

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, zuletzt geändert am 17. Juli 2017, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. 2 beantragen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher umgelegt.

Ab 01.01.2020 ergeben sich folgende Zuschläge:

Letztverbrauchergruppe A': Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	0,358 ct/kWh
Letztverbrauchergruppe B': Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge	0,050 ct/kWh
Letztverbrauchergruppe C': Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge	0,025 ct/kWh

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter

<https://www.netztransparenz.de/EnWG/-19-StromNEV-Umlage>

KWK-Zuschlag

Ab dem 01.01.2020 ergibt sich durch § 26 und § 26a des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) ein bundesweit einheitlicher, verbrauchsunabhängiger Zuschlagssatz auf nichtprivilegierte Letztverbräuche in Höhe von **0,226 ct/kWh**.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter

<https://www.netztransparenz.de/KWKG/Aufschlaege-Prognosen>

Umlage für abschaltbare Lasten

Ab dem 01.01.2020 ergibt sich nach § 18 Abs. 1 AbLaV (Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten) unabhängig von der Letztverbrauchergruppe ein bundesweit einheitlicher Zuschlagssatz in Höhe von **0,007 ct/kWh**.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter

<https://www.netztransparenz.de/EnWG/Abschaltbare-Lasten-Umlage>

Offshore-Umlage

Für die Offshore-Umlage gemäß § 17f EnWG gelten ab dem 01.01.2020 bundesweit einheitliche, verbrauchsunabhängige Zuschlagssätze auf nichtprivilegierte Letztverbräuche in Höhe von **0,416 ct/kWh**.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter

<https://www.netztransparenz.de/EnWG/Umlage-17f-EnWG>